

## Information zur Beantragung eines Vorschusses:

Vorschüsse sind zinslose Geldleistungen bis zu einer Höhe von 5.000,- DM bzw. 2560,- EUR, die in 20 gleichen Monatsraten zurückzuzahlen sind. Vorschüsse können nur in den folgenden Fällen gewährt werden:

1. Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass - zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden -,  
*Beispiele:*
  - a) Umzug aus Anlass der Einstellung im öffentlichen Dienst ohne Zusage der Umzugskostenvergütung
  - b) Umzug in eine neue Wohnung wegen Kündigung der bisherigen Wohnung durch den Vermieter
  - c) Umzug aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Herzleidender, der im 5. Stock ohne Aufzug lebt)
  - d) Umzug wegen Vergrößerung der Familie
2. Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 50 v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
3. Möbel- und Hausratbeschaffung aus Anlass der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines eigenen Hausstandes oder der Ehescheidung,
4. Aussteuer oder Ausstattung der eigenen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes,
5. Ersatzbeschaffung bei Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung in Fällen, für die ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist,
6. schwere Erkrankung, Bestattung von bedürftigen, beihilfenrechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

### Vorschussfähige Kosten bei einem Umzug aus zwingendem Anlass (Nr. 1)

Folgende Kosten können bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden: Speditionskosten, Maklergebühren, Auslagen für das Abnehmen, Anbringen, Umändern und Neubeschaffung von Gardinen, für den Abbau, das Anschließen, Abnehmen und Anbringen von Herden, Heizgeräten, hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen, notwendige Auslagen für den Abbau, das Anbringen oder die Neubeschaffung von Rundfunk- und Fernsehantennen, für das Anschließen oder die Übernahme eines Fernsprechanchlusses, das Umschreiben von Kraftfahrzeugen, Kautions für die neue Wohnung. Sofern der Umziehende abweichend von der Regel gezwungen ist, die Schönheitsreparaturen in der neuen Wohnung (nicht in der alten Wohnung) durchführen zu lassen, können auch diese Kosten als vorschussfähig anerkannt werden.

Vorschüsse dürfen den folgenden Personen nicht gewährt werden: Versorgungsempfängern; ehemaligen Angestellten und Arbeitern; Bediensteten, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen; wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften.